

13.11.91

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Vorlagebeschluß
des Landgerichts Hamburg
vom 8. August 1991
- 316 T 7/91 -
zur Prüfung,
ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil
des Bundesrechtes ist, nach der sich die
Exterritorialität von angemieteten konsula-
rischen Räumlichkeiten auf eine die Konsulats-
räumlichkeiten betreffende Räumungsklage nach
Beendigung des Mietverhältnisses erstreckt - 2 BvM 1/91 -

Ausgeliefert am 15. NOV. 1991

688/31

b) Verfassungsbeschwerde

der Frau H. T.

vom 11. April 1991

gegen den Beschluß des Bundesfinanz-
hofs vom 20. Februar 1991 - II R 18/90 -
und die diesem Beschluß vorangegangenen
Entscheidungen wegen Unvereinbarkeit mit
Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG
betr. die ausschließliche Verwendung des
Stichtagsprinzips im Erbschaftssteuerrecht
ohne Berücksichtigung des Bereicherungsprin-
zips und

betr. die Anwendung der dem § 12 ErbStG zu-
grundeliegenden Bewertungsvorschriften

- 2 BvR 552/91 -

c) Verfassungsbeschwerde

der Stadt Altenburg

und 16 weiterer Städte

vom 2. Oktober 1991

gegen

1. die Maßgaberegeling in Anlage II Kapitel IV
Abschnitt III Nr. 2 b zum Einigungsvertrag,
mit der das Kommunalvermögensgesetz der ehe-
maligen DDR (GBl. I S. 660) um einen § 4
Satz 2 ergänzt worden ist,
2. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung
der Zuordnung von ehemals volkseigenem Ver-
mögen (Artikel 7 des Gesetzes zur Beseitigung
von Hemmnissen bei der Privatisierung von
Unternehmen und zur Förderung von Investi-
tionen vom 22.03.1991, BGBl. I S. 766),
soweit dort § 7 des Kommunalvermögensge-
setzes der ehemaligen DDR (GBl. I S. 660)
aufgehoben worden ist,
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes über
die Feststellung der Zuordnung von ehemals
volkseigenem Vermögen (Artikel 7 des Gesetzes
zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Pri-
vatisierung von Unternehmen und zur Förderung
von Investitionen vom 22.03.1991, BGBl. I
S. 766), soweit dort konkurrierende Zustän-
digkeiten des Präsidenten der Treuhandanstalt
bzw. des Oberfinanzpräsidenten für die Fest-
stellung getroffen worden sind, wer in

welchem Umfang nach Artikel 21 und Artikel 22 des Einigungsvertrages, nach diesen Vorschriften i.V.m. dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBI. I Nr. 42 S. 660), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) fortgilt, nach dem Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBI. I Nr. 33 S. 300), das nach Artikel 25 des Einigungsvertrages fortgilt, und seinen Durchführungsverordnungen kraft Gesetzes übertragene Vermögensgegenstände erhalten hat, und soweit nicht geregelt worden ist, nach welchen Kriterien die Zuständigkeitskollision zu beheben wäre,

4. das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854), soweit dort ungeregelt geblieben ist, daß Kommunen zum Zweck der Befriedigung ihrer Ansprüche auf Vermögensübertragung nach dem Kommunalvermögensgesetz Anspruch auf entsprechende Unternehmensspaltung haben, sofern sich das beanspruchte Vermögen in der Hand eines von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmens befindet

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 2 BvR 1457/91 -

d) Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn Dr. W. S.
vom 15. März 1990
gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1989 - 7 C 25.89 -
2. des Herrn Dr. P. B.
vom 21. September 1990
gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 1990 - 6 UE 3363/88 -

658/91

betr. Abberufung als hauptamtlicher
kommunaler Wahlbeamter gemäß § 49 Abs. 2
der Hessischen Landkreisordnung und
gegen § 54 Abs. 2 HGO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO
und § 32 Satz 2 HKO sowie
gegen Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
vom 04.07.1980 (GVBl.I S. 219)

wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 2 BvR 420/90
2 BvR 1544/90 -

e) Verfassungsbeschwerde
der Gemeinde Nauendorf
vom 14. August 1991
gegen

1. die Ordnung des Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur
Abfallentsorgung im Land Sachsen-Anhalt
vom 17. Januar 1991
2. die Satzung des Landratsamts Saalkreis
über die Abfallentsorgung
vom 17. Januar 1991

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 28
Abs. 2 Satz 1 GG

- 2 BvR 1237/91 -

f) Verfassungsbeschwerde
der Frau M. B. und
4 weiterer Beschwerdeführer
vom 17. September 1991
gegen Artikel 38 Abs. 3 des Ver-
trages zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Deutschen Demo-
kratischen Republik über die Her-
stellung der Einheit Deutschlands
- Einigungsvertrag - vom
31. August 1990
(BGBI. II S. 889, 903)
i.V.m. dem Gesetz vom
23. September 1990 zu dem Vertrag
vom 31. August 1990 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Herstellung der Einheit
Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz -
und der Vereinbarung vom
18. September 1990
(BGBI. II S. 885)
wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz

- 1 BvR 1453/91 -

29.11.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, zu den in der Drucksache 688/91 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.